



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. Dezember 2015

Nummer 35

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
102	20. 11. 2015	Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales Ausführungserlass zum Staatsangehörigkeitsrecht	756
2180	26. 11. 2015	Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins „Die Helfenden e.V.“ in Rees; hier: Benennung der Einziehungsbehörde	790
2370	13. 11. 2015	Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr Dynamisierung der Einkommensgrenzen gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW)	790
751	13. 11. 2015	Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung	790

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
6. 11. 2015	Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	791

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
6. 11. 2015	Bekanntmachung des Landeswahlleiters Landtagswahl 2012; Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste	792
17. 11. 2015	Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte der Jahre 2011, 2012 und 2013	792

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

I.**102****Ausführungserlass
zum Staatsangehörigkeitsrecht**

Runderlass des Ministeriums für Inneres und
Kommunales Az. 113 – 40.00 – 6.1 –
vom 20. November 2015

I.**Einbürgerung in den deutschen Staatsverband****1****Antragstellung und Beratung****1.1**

Die Ordnungsbehörden der kreisfreien Städte, die örtlichen Ordnungsbehörden der Großen kreisangehörigen Städte und die Kreisordnungsbehörden, die gem. § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Zuständigkeit in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten vom 3. Juni 2008 – ZustVO – (GV. NRW. S. 468) Einbürgerungen vornehmen, nehmen den Einbürgerungsantrag entgegen. Beim Zuzug aus einem anderen Bundesland ist zu prüfen, ob sich der Einbürgerungsbewerber tatsächlich in Nordrhein-Westfalen niedergelassen hat und nicht lediglich ein Scheinwohnsitz begründet wurde. Bei mehreren Wohnsitzen muss der Schwerpunkt der Lebensverhältnisse in Nordrhein-Westfalen liegen.

Einbürgerungsbewerber sollen den Einbürgerungsantrag persönlich bei der Einbürgerungsbehörde oder -soweit von der Möglichkeit gemäß § 22 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) Gebrauch gemacht wird- bei der Gemeinde abgeben und unterschreiben.

Die Einbürgerungsbehörden stellen zunächst fest, ob für den Einbürgerungsbewerber die Anspruchs- oder die Ermessenseinbürgerung in Betracht kommt und beraten ihn baldmöglichst über das weitere Verfahren, insbesondere über die allgemein geforderten Einbürgerungsvoraussetzungen, die vorzulegenden Unterlagen und die voraussichtliche Höhe der Verwaltungsgebühr.

Sie weisen den Einbürgerungsbewerber auf die ihm gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2 Staatsangehörigkeitsgesetz – StAG – in Verbindung mit § 82 Aufenthaltsgesetz – AufenthG – obliegende Mitwirkungspflicht und die Folgen einer eventuell fehlenden Mitwirkung hin.

Kommen in einem Einbürgerungsverfahren mehrere Rechtsgrundlagen oder Einbürgerungserleichterungen für bestimmte Personengruppen in Betracht, so ist grundsätzlich die für den Einbürgerungsbewerber günstigste Regelung heranzuziehen.

1.1.1

Im Rahmen der Beratung belehrt die Einbürgerungsbehörde den Einbürgerungsbewerber, dass zum Zweck der Einbürgerung seine personenbezogenen Daten erhoben (1.4, 1.5), übermittelt (2.) oder in sonstiger Weise zum Zweck der Einbürgerung verarbeitet werden können und händigt ihm das Merkblatt „Information über die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren“ (**Anlage 1**) aus. Diese Belehrung und die Einwilligung des Einbürgerungsbewerbers sind im Antragsformular (**Anlage 2**) aktenkundig zu machen.

Des Weiteren belehrt die Einbürgerungsbehörde den Einbürgerungsbewerber über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und händigt ein Informationsblatt zur Loyalitätserklärung aus (**Anlage 2**, letztes Blatt). Diese Belehrung und die Aushändigung des Informationsblattes sind im Antragsformular aktenkundig zu machen.

1.1.2

Die Einbürgerung ist landeseinheitlich unter Verwendung des Vordrucks (**Anlage 2**) zu beantragen. Die Einbürgerungsbehörde händigt dem Einbürgerungsbewerber zur Antragstellung ein Merkblatt über die von ihm im Einbürgerungsverfahren beizubringenden Unterlagen aus (**Anlage 3**). Sofern die Einbürgerungsbehörde die

Vorlage von im Merkblattvordruck nicht aufgeführten Unterlagen für erforderlich hält, ergänzt sie den

Vordruck dementsprechend in den dafür vorgesehenen Freifeldern.

1.1.3

Die Einbürgerungsbehörde prüft den Einbürgerungsantrag auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit und stellt die erforderlichen Ermittlungen an.

Die Zuständigkeit der Gemeinden, Anträge entgegenzunehmen und diese an die zuständige Behörde weiterzuleiten (§ 22 Absatz 3 GO NW), bleibt unberührt.

1.2

Nach Eingang des Antrags bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde kann diese die weitere Antragsbearbeitung von der Zahlung eines Vorschusses bis zur Höhe von 75 v.H. der Einbürgerungsgebühr abhängig machen (vergleiche §§ 11,16 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen GebG NRW), sofern das Verfahren nach erster summarischer Prüfung der Unterlagen fortgeführt wird. Die Aufforderung zu einer Vorschusszahlung stellt keine Gebührenerhebung dar und bedarf daher keines Festsetzungsbescheides. Aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses kann ein geringerer Vorschuss erhoben oder von einer Vorschusszahlung abgesehen werden.

1.3

Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, stellen einen eigenen Einbürgerungsantrag, sofern sie nicht nach Maßgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs geschäftsunfähig oder im Falle ihrer Volljährigkeit in dieser Angelegenheit zu betreuen und einem Einwilligungsvorbehalt zu unterstellen wären. Für Personen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird der Antrag vom gesetzlichen Vertreter gestellt. Besteht bei unter rechtlicher Betreuung stehenden Personen ein Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –, so bedarf der Antrag der Zustimmung des Betreuers.

1.4

Der Antragsteller macht im Antragsvordruck über sich, seinen Ehegatten bzw. seinen Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, seine Eltern und seine Kinder Angaben

- a) zu seiner Person,
- b) zum Personenstand,
- c) zur Person des Ehegatten/des Lebenspartners,
- d) zu derzeitigen und ggf. früheren Staatsangehörigkeit(en),
- e) zum aktuell gültigen Aufenthaltsrecht oder Aufenthaltstitel,
- f) zum besonderen ausländerrechtlichen Status (Asylberechtigter, ausländischer Flüchtling,
- g) heimatloser Ausländer u. a.),
- h) zum Wehrdienst,
- i) zu Aufenthalten seit seiner Geburt,
- j) zur Schulausbildung,
- k) zu Berufsausbildung/Studium/sonstigen Qualifikationen,
- l) zu seinen Eltern,
- m) zu seinen Kindern,
- n) über im In- und Ausland begangene Straftaten sowie über erfolgte Verurteilungen,
- o) über auf Grund seiner Schuldunfähigkeit verhängte Maßregeln der Besserung und Sicherung,
- p) über laufende strafrechtliche Ermittlungsverfahren im In- und Ausland,
- q) zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen,
- r) zur Bereitschaft, seine Staatsangehörigkeit(en) aufzugeben,

- s) zur Loyalität gegenüber der Bundesrepublik Deutschland,
- t) zu Kenntnissen der deutschen Sprache und
- u) zu Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung sowie der Lebensverhältnisse in Deutschland

1.4.1

Der Antragsteller weist die Angaben zu 1.4 durch folgende aktuelle Unterlagen nach:

- a) gültiger Pass, Ausweis oder Ausweisersatz,
- b) elektronischer Aufenthaltstitel (eAT),
- c) schriftlicher Lebenslauf, der eine Schilderung des persönlichen und beruflichen Werdegangs enthält (nur von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben),
- d) Lichtbild,
- e) je ein Lichtbild ggf. miteinzubürgernder Personen (ab 14 Jahren),
- f) Nachweise zum Personenstand (z.B. Geburts-, Heiratsurkunde oder
- g) beglaubigte Abschrift/Auszug aus dem Familienbuch),
- h) Nachweise der Unterhaltsfähigkeit
- i) (z.B. Lohn- oder Gehaltsabrechnungen der letzten 3 Monate, Arbeitsvertrag, Steuerbescheid, Bankauszüge, Rentenbescheid, Bescheide über den Bezug von Leistungen nach dem SGB III – Arbeitslosengeld I –, dem SGB II – Arbeitslosengeld II, Sozialgeld – oder dem SGB XII – Sozialhilfe-),
- j) Zeugnisse, Zertifikate etc. zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse,
- k) Nachweis über das erfolgreiche Ableisten des Einbürgerungstests (Testzertifikat),
- l) Loyalitätserklärung,
- m) Schulabschlusszeugnis,
- n) Nachweise der Staatsangehörigkeit(en) der miteinzubürgernden Kinder (z.B. gültiger Pass, Personalausweis) und
- o) Schulbescheinigung/Zeugnis der miteinzubürgernden Kinder.

1.4.2

Je nach Sachverhalt sind zusätzlich vorzulegen:

- a) Staatsangehörigkeitsausweis,
- b) Urkunden zum Nachweis der gesetzlichen Vertretung,
- c) Nachweis über die Annahme als Kind,
- d) Nachweise über Vermögen,
- e) Selbstauskunft aus dem Schuldnerverzeichnis (vergleiche § 882f Satz 1 Nummer 6 Zivilprozessordnung – ZPO),
- f) steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. der Stadtverwaltung,
- g) Nachweise über Absicherung gegen Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit,
- h) Nachweise über Altersvorsorge (z.B. Nachweise über Pflichtbeiträge in der gesetzlichen
- i) Rentenversicherung),
- j) Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am Integrationskurs,
- k) Bescheinigung über ehrenamtliches Engagement,
- l) Nachweis über die Staatsangehörigkeit des Ehegatten/des Lebenspartners in den Fällen des § 9 StAG (z.B. gültiger Pass, Personalausweis – vergleiche Nummer 1.2/1.3 der „Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz“ in der Fassung vom 1. Juni 2015“ – VÄH-StAG –,
- m) Nachweise zum Personenstand und zu Staatsangehörigkeit(en) der Eltern,
- n) Nachweise zum Personenstand der Kinder

und ggf. weitere Nachweise, soweit zu erwarten ist, dass sie über entscheidungserhebliche Tatsachen Aufschluss geben (vergleiche § 31 StAG).

1.4.3

Bezüglich der in Nummer 1.4.1 und 1.4.2 bezeichneten Unterlagen genügt regelmäßig die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer Ablichtung des Originals. Personenstandsurkunden und Pass sind im Original vorzulegen. Hiervon ist eine Ablichtung zur Einbürgerungsakte zu nehmen. Bei fremdsprachigen Urkunden ist außerdem eine Übersetzung von einem ermächtigten Übersetzer vorzulegen (vergleiche § 33 Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen, Justizgesetz Nordrhein-Westfalen – JustG NRW). Die Übersetzung muss mit dem Originaldokument fest verbunden und versiegelt sein.

Ergeben sich Zweifel an der Echtheit ausländischer Urkunden, kann deren Anerkennung von einer Legalisation durch die Auslandsvertretung der Bundesrepublik Deutschland oder der Anbringung einer Apostille abhängig gemacht werden, soweit nicht nach zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Urkunden von der Legalisation befreit sind. Bei Urkunden über die Entlassung aus der ausländischen Staatsangehörigkeit kann stattdessen auch eine Echtheitsbestätigung durch die konsularische Vertretung des Herkunftsstaates eingeholt werden.

1.5

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Einbürgerungsbehörde unverzüglich zu informieren, wenn sich zu seinen Angaben zu Nummer 1.4 während des Verfahrens Änderungen ergeben haben.

2

Prüfung

2.1

Für die Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen erhebt die Einbürgerungsbehörde auf der Grundlage von § 32 StAG für jede (mit)einzubürgernde Person, einschließlich der minderjährigen Kinder, bei folgenden Stellen folgende Daten:

2.1.1

Bei der Ausländerbehörde:

- a) besonderer ausländerrechtlicher Status,
- b) Einreisetag, -zweck, -ausweis,
- c) Aufenthaltsorte und -zeiten,
- d) Aufenthaltstitel, Rechtsgrundlage ihrer Erteilung,
- e) Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 Aufenthaltsgesetz,
- f) Hinweise auf anhängige und abgeschlossene Ermittlungsverfahren und
- g) Hinweise auf extremistische politische Betätigungen.

Zu diesem Zweck wertet die Ausländerbehörde auf Ersuchen der Einbürgerungsbehörde die Ausländerakte nach dem beigefügten Muster (siehe **Anlage 4**) aus. Das Ergebnis der Auswertung wird in der Einbürgerungsakte vermerkt. Besonderes Augenmerk richtet die Einbürgerungsbehörde auf den rechtmäßigen Aufenthalt und darauf, ob die Ausländerbehörde den Aufenthalt in absehbarer Zeit beenden will.

Bei der Meldebehörde: Datenabruf nach § 21 Meldedatenübermittlungsverordnung NRW über das Meldeportal für Behörden; soweit erforderlich weitergehende Datenübermittlung nach § 34 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG).

Anfragen zur Klärung des Bestehens oder Verlustes einer ausländischen Staatsangehörigkeit in Einzelfällen richtet die Einbürgerungsbehörde unmittelbar an die ausländische konsularische Vertretung. Allgemeine oder grundsätzliche Fragen der Anwendung oder Auslegung ausländischen Rechts klärt sie unter Einhaltung des Dienstwegs.

2.1.2

Sicherheitsüberprüfung

Die Einbürgerungsbehörde richtet unter Nutzung des elektronischen Verfahrens OSiP (OnlineSicherheitsPrüfung) Erkenntnisanfragen an

- a) das **Ministerium für Inneres und Kommunales NRW/Abteilung Verfassungsschutz**: Regelanfrage gem. § 37 Absatz 2 StAG für Einbürgerungsbewerber, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- b) das Bundesamt für Justiz zur Erlangung einer unbeschränkten Auskunft aus dem **Bundeszentralregister (BZR)** bei Einbürgerungsbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und
- c) an das **Landeskriminalamt NRW** zur Übermittlung von Daten auf der Grundlage von § 28 Absatz 3 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen – PolG NRW –.

Die letzten Rückmeldungen der genannten Erkenntnisstellen dürfen im Zeitpunkt der Vornahme einer Einbürgerung bzw. der Erteilung /Verlängerung einer Einbürgerungszusicherung nicht älter als 6 Monate sein.

2.1.3

Im Fall der **Anspruchseinbürgerung** holt die Einbürgerungsbehörde bei Bedarf zusätzlich eine Stellungnahme bei folgenden Stellen ein:

- a) bei den Jobcentern (Arbeitsgemeinschaften oder den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende) zu den Ursachen der eingetretenen Bedürftigkeit im Rahmen der von der Einbürgerungsbehörde zu treffenden Entscheidung, ob die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) durch den Einbürgerungsbewerber selbst zu vertreten ist oder
- b) bei den Trägern nach SGB XII zu den Ursachen der Bedürftigkeit im Rahmen der von der Einbürgerungsbehörde zu treffenden Entscheidung, ob die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe) durch den Einbürgerungsbewerber selbst zu vertreten ist.

Zuvor ist die Einwilligung des Einbürgerungsbewerbers gem. § 67b SGB X zur Übermittlung der Sozialdaten einzuholen (siehe **Anlage 9**).

2.1.4

Im Fall der Ermessenseinbürgerung sowie bei der Einbürgerung von Ehegatten oder Lebenspartnern gem. § 9 StAG holt die Einbürgerungsbehörde zusätzlich eine Stellungnahme bei folgenden Stellen ein:

- a) bei den Jobcentern (Arbeitsgemeinschaften oder den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitssuchende), ob Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld) gewährt werden bzw. ob ein entsprechender Anspruch besteht,
- b) bei den Trägern nach SGB XII, ob Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe) gewährt werden, bzw. ob ein entsprechender Anspruch besteht und
- c) bei den jeweiligen Leistungsträgern – bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Erziehungsgeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz – zum bisherigen und künftigen Bezug der Leistungen, falls dies für die Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.

Zuvor ist die Einwilligung des Einbürgerungsbewerbers gem. § 67b SGB X zur Übermittlung der Sozialdaten einzuholen (siehe Anlage 9).

2.2

Die Einbürgerungsbehörde ersucht die zuständige Ausländer- und die Meldebehörde, ihr Tatsachen, die nach Antragstellung bekannt werden und die für die Beurteilung des Einbürgerungsantrags von Bedeutung sein können, unverzüglich mitzuteilen.

2.3

Nach Lage des Einzelfalles holt die Einbürgerungsbehörde zusätzliche Informationen ein, wenn diese für die

Entscheidung erheblich sind, zum Beispiel bei folgenden Stellen:

- a) Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: zur Ermittlung des Asylgrundes,
- b) Familiengericht: wenn die Klärung hinsichtlich der gesetzlichen Vertretung von (mit)einzubürgernden Minderjährigen eine Anhörung erfordert,
- c) Gewerbebehörde: bei Selbständigen (z.B. zur An- oder Abmeldung eines Gewerbes, zu Hinweisen auf Untersuchungsverfahren gem. § 35 Gewerbeordnung – GewO –) oder
- d) Amtsgericht (bzw. mittels des „Gemeinamen Vollstreckungsportals der Länder“): Schuldnerverzeichnis (vergleiche § 882 f Satz 1 Nummer 2 ZPO); Insolvenzdatei (vergleiche www.insolvenzbekanntmachungen.de), wenn im Hinblick auf die Prüfung der Unterhaltsfähigkeit klärungsbedürftig erscheint, ob der Einbürgerungsbewerber seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommt.

3

Entscheidung

Bei der Bearbeitung der Einbürgerungsanträge sollen die durch das Staatsangehörigkeitsgesetz eingeräumten Entscheidungs- und Ermessensspielräume unter Berücksichtigung der VAH-StAG in der Fassung vom 1. Juni 2015 – soweit es zu vertreten ist – zu Gunsten der Einbürgerungsbewerber ausgeschöpft werden (vergleiche § 2 Absatz 9 des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen).

In gleicher Weise sind dementsprechende Regelungen meiner Runderlasse (z.B. zum Thema „Verkürzung der für eine Anspruchseinbürgerung geforderten Aufenthaltsdauer wegen besonderer Integrationsleistungen“) zu berücksichtigen.

4

Einbürgerungszusicherung

Liegen alle notwendigen Einbürgerungsvoraussetzungen mit Ausnahme der Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit vor und ist Mehrstaatigkeit nicht hinzunehmen, hat die Einbürgerungsbehörde dem Einbürgerungsbewerber eine Einbürgerungszusicherung zu erteilen. Die Zusicherung dient dazu, die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeizuführen und ggf. Staatenlosigkeit zu vermeiden. Die Geltungsdauer ist in der Regel auf zwei Jahre zu befristen und bei Bedarf zu verlängern, sofern die Voraussetzungen für die Einbürgerungszusicherung auch weiterhin vorliegen.

In der Einbürgerungszusicherung ist der Einbürgerungsbewerber darüber zu belehren, dass er bis zur Aushändigung der Einbürgerungsurkunde die Einbürgerungsbehörde unverzüglich zu informieren hat, wenn sich zu seinen Angaben zu Nummer 1.4 während des Verfahrens Änderungen ergeben haben.

5

Einbürgerung mit Auflagenbescheid

In den hierfür in Betracht kommenden Fällen ist die Einbürgerung mit der selbständigen Auflage zu versehen, dass der Nachweis über den Verlust der Staatsangehörigkeit nachträglich zu erbringen ist.

Die Formulierung der Auflage muss dazu verpflichten,

unter Vorlage der Einbürgerungsurkunde unverzüglich sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die nach dem Staatsangehörigkeits- und Verfahrensrecht des bisherigen Heimatstaates erforderlich sind, um das Ausscheiden aus der bisherigen Staatsangehörigkeit herbeizuführen und

das Veranlasste sowie den Ausgang des Verfahrens unverzüglich, spätestens innerhalb einer zu bestimmenden Frist bzw. nach Erreichen der Volljährigkeit nachzuweisen.

Außerdem muss die Auflage den Hinweis auf die Möglichkeit ihrer Durchsetzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung durch Festsetzung von Zwangsgeld bis hin zur Ersatzzwangshaft enthalten.

6

Vollzug der Einbürgerung

Das Ablegen des feierlichen Bekenntnisses sowie die Aushändigung der Einbürgerungsurkunde sind zeitnah in einem der Bedeutung der Einbürgerung angemessenen Rahmen zu vollziehen. Der Zeitpunkt der Aushändigung ist auf der Einbürgerungsurkunde mit Unterschrift und Dienstsiegel zu bescheinigen. Der Einbürgerungsbewerber bestätigt den Erhalt der Einbürgerungsurkunde auf einer Empfangsbescheinigung.

Der Einbürgerungsbewerber ist durch Merkblatt darüber zu informieren, dass gem. § 25 Absatz 1 StAG mit dem antragsgemäßen Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit grundsätzlich verloren geht (siehe **Anlage 5** – Merkblatt gem. § 25 Absatz 1 StAG –). In diesem Zusammenhang ist er insbesondere ausdrücklich auf die sich aus dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit ergebenden Konsequenzen hinzuweisen. Die Aushändigung des Merkblatts ist aktenkundig zu machen.

7

Bedeutung der Einbürgerungsurkunde im Rechtsverkehr

Die Einbürgerungsurkunde hat hinsichtlich der Einbürgerung konstitutive Bedeutung. Sie dient nicht dem Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit, sondern bescheinigt lediglich den Erwerbszeitpunkt. Aus der Einbürgerungsurkunde allein kann nicht das Recht zur Führung eines bestimmten Namens hergeleitet werden. Die Namensführung bestimmt sich für die Eingebürgerten vielmehr nach dem bisherigen Heimatrecht, solange nicht eine Namensänderung nach deutschem Recht ausdrücklich ausgesprochen oder eine sogenannte Namensangleichung nach Art. 47 Absatz 1 und 2 Einführungs-gesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch – EGBGB – erklärt wird.

Hinsichtlich der Schreibweise der Namen wird im Übrigen auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz und dort insbesondere auf die Nummer A 1.1, A 1.2 und A 1.3 sowie zur etwaigen Transliteration auf die Nummer A 4.2 verwiesen.

8

Verfahrensabschließende Maßnahmen

8.1

Mitteilungen

8.1.1

Über den Vollzug einer Einbürgerung informiert die Einbürgerungsbehörde die Meldebehörde, die Ausländerbehörde sowie unter Nutzung des hierfür bestehenden elektronischen Verfahrens das beim Bundesverwaltungsamt geführte Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA). Der Umfang der nach EStA zu übermittelnden Daten ergibt sich aus § 33 Absatz 2 StAG.

Soweit der Austausch von Einbürgerungsmitteilungen vereinbart wurde, sind diese über das Bundesverwaltungsamt an die konsularische Vertretung des Heimatstaates weiterzuleiten.

8.1.2

Hatten das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW/Abteilung Verfassungsschutz bzw. das Landeskriminalamt NRW im Rahmen der Beteiligung nach Nummer 2.1 der Einbürgerungsbehörde Erkenntnisse mitgeteilt, die einer Einbürgerung hätten entgegenstehen können, informiert die Einbürgerungsbehörde über den Vollzug der Einbürgerung

- a) das Ministerium für Inneres und Kommunales/Verfassungsschutz gem. § 16 Absatz 2 Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – VSG NRW – zum Zweck der Löschung bzw. Vernichtung der dort im Zusammenhang mit der Einbürgerung gespeicherten Daten bzw. entstandenen Akten beziehungsweise
- b) das Landeskriminalamt gem. § 30 Absatz 1 PolG NRW, wenn dies zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben erforderlich erscheint.

8.1.3

Ist der Einbürgerungsbewerber als Asylberechtigter anerkannt oder wurden die Voraussetzungen nach § 60 Absatz 1 AufenthG festgestellt, ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu informieren.

8.2

Einzug der ausländischen Pässe

In den Fällen, in denen mit der Einbürgerung der Verlust der Herkunftsstaatsangehörigkeit eingetreten ist, sind die ausländischen Pässe von den deutschen Behörden einzuziehen und -ggf. über das Bundesverwaltungsamt – an die konsularische Vertretung des Heimatstaates weiterzuleiten, sofern dies mit dem jeweiligen ausländischen Staat vereinbart ist oder der Herkunftsstaat generell oder im Einzelfall darum ersucht hat.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat aber die konsularische Vertretung des ausländischen Staates eine Einziehung und Übersendung von Pässen in der Vergangenheit unbeanstandet akzeptiert, verbleibt es bis zu einer abschließenden Überprüfung der bilateralen Beziehungen durch das Auswärtige Amt bei der bisherigen Praxis. Vorsorglich ist das Einverständnis des Eingebürgerten einzuholen.

Besteht eine Verpflichtung zur Weiterleitung und wird das Einverständnis des Eingebürgerten verweigert, ist die konsularische Auslandsvertretung hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die ausländischen Pässe derjenigen, die unter dauerhafter Hinnahme von Mehrstaatigkeit eingebürgert worden sind, dürfen nicht eingezogen werden.

Auch wenn der ausländische Pass nicht eingezogen wird, stempelt die Einbürgerungsbehörde den gegenstandslos gewordenen Aufenthaltstitel ungültig, sofern der Passinhaber noch nicht im Besitz eines elektronischen Aufenthaltstitels gewesen war. Im Fall der dauernden Hinnahme von Mehrstaatigkeit kann bei berechtigtem Interesse auf Antrag des Einbürgerungsbewerbers in dem Pass der Vermerk „Der Passinhaber besitzt Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland“ angebracht werden (vergleiche Nummer 2.1.2 der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009“). Die Ausländerbehörde wird davon unterrichtet.

8.3

Einzug des eAT sowie der deutschen Passersatzpapiere

Die Einbürgerungsbehörde zieht den elektronischen Aufenthaltstitel (eAT) sowie die von der Ausländerbehörde ausgestellten Passersatzpapiere ein und leitet diese an die Ausländerbehörde weiter.

8.4

Überwachung von Auflagen zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Wird vorübergehend Mehrstaatigkeit unter der Voraussetzung hingenommen, dass der Einbürgerungsbewerber sich aus der ausländischen Staatsangehörigkeit entlassen lässt, überwacht die Einbürgerungsbehörde, ob dieser sich innerhalb der ihm gesetzten Frist um seine Entlassung bemüht und diese Bemühung nachweist. Ist dies nicht der Fall, kann zur Durchsetzung der dahingehenden Auflage ein Zwangsgeld angedroht und festgesetzt werden.

Gelingt es dem Eingebürgerten trotz nachgewiesener ernsthafter Bemühungen über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht, den Verlust nachzuweisen, sind keine weiteren Entlassungsbemühungen zu fordern. Die Einbürgerungsakte kann mit der Feststellung, dass ein Grund für die fortdauernde Hinnahme von Mehrstaatigkeit vorliegt, geschlossen werden. Die Einbürgerungsstatistik wird in diesen Fällen nicht berichtet.

8.5

Speicherung personenbezogener Daten

Die Einbürgerungsbehörde speichert dauerhaft folgende personenbezogene Daten eingebürgerter Personen:

- a) Familienname,
- b) Vorname,

- c) Geburtstag,
- d) Geburtsort,
- e) Wohnort,
- f) Herkunftsstaatsangehörigkeit,
- g) Rechtsgrundlage der Einbürgerung,
- h) Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit (ja/nein),
- i) Datum der Einbürgerungsurkunde,
- j) Datum der Aushändigung und
- k) Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geburtsort der Personen, auf die sich die Einbürgerungsurkunde erstreckt hatte.

II.

Andere staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren

1

Verfahren zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, Verzicht, Entlassung

1.1

Antrag bzw. Erklärung

Die Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 25 Absatz 2 StAG wird landeseinheitlich unter Verwendung des Vordrucks (**Anlage 6**) beantragt.

Der Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit gem. § 26 StAG wird landeseinheitlich unter Verwendung des Vordrucks (**Anlage 7**) erklärt.

Die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 18 StAG wird formlos beantragt. Personen, die gesetzlich vertreten werden, können unter den Voraussetzungen des § 19 StAG entlassen werden.

Die nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ZustVO für Entlassungs-, Verzichts- und Beibehaltungsangelegenheiten zuständige Bezirksregierung nimmt die Anträge bzw. die Erklärungen entgegen. Über ihre Entscheidung unterrichtet sie die nach § 1 Absatz 1 ZustVO für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten der jeweiligen Person örtlich zuständige Behörde.

Die Zuständigkeit der kommunalen Staatsangehörigkeitsbehörden für die Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen im Rahmen des Optionsverfahrens nach § 29 Absatz 4 StAG bleibt unberührt.

1.2

Mitteilungen

Die nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ZustVO zuständige Behörde veranlasst die notwendigen Mitteilungen an die Meldebehörde gem. § 33 Absatz 5 StAG sowie an das beim Bundesverwaltungsamt geführte Staatsangehörigkeitsregister gem. § 33 Absatz 1 und 2 StAG.

1.3

Speicherung von personenbezogenen Daten

Die nach § 1 Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ZustVO zuständige Behörde speichert folgende personenbezogene Daten über die Beibehaltungsgenehmigung, die Entlassung aus der deutschen Staatsangehörigkeit sowie über die Genehmigung des Verzichts auf die Staatsangehörigkeit:

- a) Name, Vorname,
- b) Geburtsdatum,
- c) Geburtsort,
- d) Wohnort,
- e) Datum der Beibehaltungsgenehmigung
- f) Datum der Aushändigung der Entlassungsurkunde,
- g) beantragte Staatsangehörigkeit des Entlassenen,
- h) Datum der Genehmigung des Verzichts und
- i) zusätzliche weitere Staatsangehörigkeit des Verzichtenden.

2

Erklärungserwerb nach § 5 StAG

Die Erklärung nach § 5 StAG ist schriftlich, im Übrigen jedoch nicht formgebunden bei der gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 ZustVO zuständigen Behörde abzugeben. Die in § 5 Nummer 3 StAG für die Abgabe der Erklärung festgelegte Frist bleibt im Zweifel auch gewahrt, wenn die Erklärung innerhalb dieser Frist bei der Wohnortgemeinde oder der nach § 1 Absatz 1 ZustVO örtlich zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde erfolgt ist.

Die gemäß § 1 Absatz 2 Nummer 4 ZustVO für die Prüfung zuständige Behörde stellt gegenüber der erklärenden Person abschließend und verbindlich fest, ob die deutsche Staatsangehörigkeit erworben worden ist. Sie teilt das Ergebnis der nach § 1 Absatz 1 ZustVO für die Staatsangehörigkeitsangelegenheiten der erklärenden Person örtlich zuständigen Behörde und an das beim Bundesverwaltungsamt geführte Staatsangehörigkeitsregister gem. § 33 Absatz 1 und 2 StAG mit.

III.

Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren

Das Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren nach § 30 StAG wird entweder auf Antrag des Betroffenen oder -bei öffentlichem Interesse- von Amts wegen durchgeführt.

1

Antragsverfahren

Die Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit wird mit dem Formblatt „Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit“ (siehe **Anlage 8** – Vordruck und Merkblatt) beantragt.

Der Antragsteller belegt die für die Entscheidung nach Nummer 1.1 bis Nummer 1.4 VAH-StAG in der Fassung vom 1. Juni 2015 erforderlichen Angaben.

Die Beurteilung der Staatsangehörigkeit richtet sich nach dem zur Zeit des Staatsangehörigkeitserwerbs geltenden deutschen Staatsangehörigkeitsrecht.

2

Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

Bei Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit wird ein Staatsangehörigkeitsausweis ausgestellt, dessen Gültigkeit – entgegen § 2 Absatz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Urkunden in Staatsangehörigkeitssachen (StAurkVwV) – nicht mehr befristet wird.

Bis zu einer Änderung der StAurkVwV ist daher in der Urkunde der Satz „Dieser Ausweis gilt bis zum....“ zu streichen.

3

Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit

Erfolgt das Verfahren auf Antrag, wird durch rechtsmittelfähigen Bescheid die Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit abgelehnt. Eines solchen Bescheides bedarf es nicht bei Durchführung des Verfahrens von Amts wegen.

4

Bedeutung des Staatsangehörigkeitsausweises im Rechtsverkehr

Der Staatsangehörigkeitsausweis (§ 30 Absatz 3 StAG) dient -unabhängig vom Grund des Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit – dem Nachweis, dass die in dem Ausweis bezeichnete Person zum Zeitpunkt der Ausstellung die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat.

5

Mitteilungen

Die Staatsangehörigkeitsbehörde übermittelt die in § 33 Absatz 2 StAG aufgeführten Daten an das beim Bundesverwaltungsamt geführte Staatsangehörigkeitsregister.

IV.

Aufbewahrung der Akten

Einbürgerungsakten sind nach Abschluss des Einbürgerungsverfahrens – einschließlich des Verfahrens nach Teil I Nummer 8.4 – 30 Jahre vollständig im Aktenbestand aufzubewahren. Die Vorschriften des Gesetzes

über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen (Archivgesetz Nordrhein-Westfalen – ArchivG NRW) bleiben unberührt.

Entsprechendes gilt für die Aufbewahrung der Akten in anderen staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren (siehe Teil II Nummern 1 und 2) sowie in Staatsangehörigkeitsfeststellungsverfahren (siehe Teil III).

V.

Übersendung von verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen

Die Einbürgerungsbehörden übersenden Überdrucke sämtlicher verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten nach Eintreten der Rechtskraft dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW.

VI.

Funktionsbezeichnung

Die Funktionsbezeichnungen dieses Erlasses werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

VII.

Schlussbestimmung

Dieser Erlass tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Mein Erlass vom 16. August 2010 (MBl. NRW. S. 712, ber. S. 874) wird durch diesen Erlass ersetzt.

Information
über die Erhebung und Verarbeitung
personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren

1.) Für die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrages werden Daten benötigt, die zu Ihrer Person bei anderen Behörden vorhanden sind. **In allen Einbürgerungsfällen** werden Auskünfte eingeholt bei der/dem

- Ausländerbehörde, zur Dauer und Rechtsgrundlage des Inlandsaufenthaltes,
- Bundeszentralregister, unbeschränkte Auskunft bei Einbürgerungsbewerbern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- Polizei, zu Erkenntnissen in Straf – und Ermittlungsverfahren,
- Verfassungsschutz, zu Erkenntnissen über verfassungsfeindliche oder extremistische Bestrebungen, bei Einbürgerungsbewerbern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- Meldebehörde, zur Meldeanschrift.

Zur Einholung dieser Information sind die Einbürgerungsbehörden gesetzlich ermächtigt. Die Ermächtigung gilt auch für weitere Auskünfte, die zur Bearbeitung des Einbürgerungsantrags oder zur Überprüfung von Angaben erforderlich sind; hiervon machen die Einbürgerungsbehörden nur Gebrauch, wenn und soweit es nach den Umständen des Einzelfalles nötig ist. In Betracht kommen z. B. Auskünfte

- des Familien- bzw. des Betreuungsgerichtes, zur Geschäftsfähigkeit oder gesetzlichen Vertretung,
- der Staatsanwaltschaften und Gerichte, zu Straf- und Ermittlungsverfahren,
- des Amtsgerichtes, zu Eintragungen im Schuldnerverzeichnis.

2.) In vielen Einbürgerungsverfahren benötigt die Einbürgerungsbehörde Auskünfte der Träger von öffentlichen Leistungen (z.B. Sozialamt, Jobcenter) zur Klärung von Fragen einer eigenständigen Sicherung des Lebensunterhaltes und insbesondere zu den Gründen eines evt. Leistungsbezugs:

Bei Einbürgerungsverfahren nach § 10 StAG (Anspruchseinbürgerungen) ist im Falle des Bezugs von Leistungen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) eine Stellungnahme des jeweiligen Trägers der Leistungen (Sozialamt, Jobcenter) zu den Gründen des Leistungsbezugs einzuholen.

Bei allen Einbürgerungsverfahren nach § 8 StAG (Ermessenseinbürgerungen) werden die jeweiligen Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII um eine Auskunft gebeten, ob eine entsprechende Leistung gewährt wird oder ein Anspruch besteht, da bereits ein entsprechender Anspruch ein Einbürgerungshindernis darstellt.

Bei Bezug von Arbeitslosengeld I, Erziehungs-, Kranken-, Wohngeld oder Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz muss eine Prognoseentscheidung getroffen werden, ob künftig der Bezug solcher Leistungen erforderlich sein wird. Es wird daher der jeweilige Leistungsträger zum bisherigen

und künftigen Leistungsbezug befragt, falls dies für die Prognose hinsichtlich der künftigen Unterhaltsfähigkeit erforderlich ist.

Für die Einholung der Auskünfte bei den jeweiligen Trägern der Leistungen benötigt die Einbürgerungsbehörde eine Einwilligungserklärung des Einbürgerungsbewerbers, sofern dieser die Auskünfte nicht selbst einholt und der Einbürgerungsbehörde vorlegt. Näheres hierzu ist dem vom Einbürgerungsbewerber auszufüllenden Formular *„Information und Einwilligungserklärung zur Übermittlung von Sozialdaten im Einbürgerungsverfahren“* - **Anlage 9** - zu entnehmen.

Anlage 2

, den

Antrag auf Einbürgerung

Bitte alle Fragen beantworten.
Sollte der Platz bei einer Frage nicht ausreichen, weitere Ausführungen bitte auf einem Beiblatt.
Bei Minderjährigen ab 16 Jahre ist ein eigener Antrag erforderlich.

Ich beantrage die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit und mache über meine persönlichen Verhältnisse folgende Angaben:

1. Angaben zu meiner Person Familienname (ggf. Geburtsname)		Vorname(n)	Vermerke der Behörde
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat		
Wohnort (PLZ, Ort)	Straße		
ausgeübter Beruf			
Tel. / Fax / E-Mail			
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft		seit	
Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft			
Bei Scheidung oder gerichtlicher Aufhebung (Tag der Rechtskraft - Anerkennung – des Urteils)			
2. Angaben zur Person meine(r,s) Ehegattin/Ehegatten, meine(r,s) eingetragenen Lebenspartnerin/Lebenspartners Familienname (ggf. Geburtsname)			
Geburtsdatum		Geburtsort, Kreis, Staat	
Wohnort (PLZ, Ort)		Straße	
Ausgeübter Beruf			
Staatsangehörigkeit(en)	Ist die Einbürgerung ebenfalls beantragt ? ☐ Nein ☐ Ja (Falls nicht Deutscher)		
Angaben zu meine(r,n) früheren Ehe(n) / Lebenspartnerschaft(en) Frühere Ehen / Lebenspartnerschaften			
☐ Nein ☐ Ja,		1. Ehe / Lebenspartnerschaft von – bis aufgelöst durch	
	Staatsangehörigkeit meine(r,s) früheren Ehegattin / Ehegatten / Lebenspartner(s), in		
	☐ Ja,		2. Ehe / Lebenspartnerschaft von - bis aufgelöst durch
	Staatsangehörigkeit meine(r,s) früheren Ehegattin / Ehegatten / Lebenspartner(s), in		

3. Angaben zu Status und Aufenthalt

Vermerke der Behörde

Status

Meine derzeitige(n) Staatsangehörigkeit(en)

Sind diese Staatsangehörigkeiten belegt ? (Pass, Staatsangehörigkeitsnachweis, Einbürgerungsurkunde, Bescheinigung des Heimatstaates)

☐ Nein☐ Ja, durch →

Frühere Staatsangehörigkeit(en)

Verlustgrund

☐ Der Verlust der Staatsangehörigkeit(en) ist kraft Gesetzes eingetreten☐ Der Verlust der Staatsangehörigkeit(en) ist nachgewiesen durch →

Entlassungsurkunde, Bescheinigung des Heimatstaates

Besonderer StatusHeimatloser Ausländer ? ☐ Nein ☐ Ja, nachgewiesen durchAusländischer Flüchtling ? ☐ Nein ☐ Ja, nachgewiesen durchStaatenloser ? ☐ Nein ☐ Ja, nachgewiesen durchAsylberechtigter ? ☐ Nein ☐ Ja, nachgewiesen durchWurde ein Asylwiderrufsverfahren eingeleitet ? ☐ Nein ☐ Ja**Wehrdienst**Wehrpflichtig ? ☐ Nein ☐ JaVom Wehrdienst befreit / zurückgestellt ☐ Nein ☐ Ja, bisWehrpflicht erfüllt? ☐ Nein ☐ Ja, von - bisAnderer geleisteter Wehrdienst ? ☐ Nein ☐ Ja, von - bis**Aufenthalte seit Geburt**

von bis in (Ort, Staat)

Aufenthaltsrecht		Vermerke der Behörde
Niederlassungserlaubnis ?	☐ Nein ☐ Ja, erteilt am	
Aufenthaltsberechtigung ?	☐ Nein ☐ Ja, erteilt am	
Aufenthaltserlaubnis ?	☐ Nein ☐ Ja, erteilt am	
Rechtsgrundlage	§	
gültig bis		
Freizügigkeitsberechtigter Unionsbürger	☐ Nein ☐ Ja	

4. Angaben zu meinen Kindern			
Bitte auch eintragen: volljährige Kinder aus früheren Ehen; außereheliche Kinder			
	1.Kind	2.Kind	3.Kind
Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit(en)			
Mit einzubürgern ?	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja
Das Kind stammt aus:			
- jetziger Ehe	☐	☐	☐
- früherer Ehe	☐	☐	☐
- keiner Ehe	☐	☐	☐
wurde adoptiert	☐	☐	☐
Bei Miteinbürgerung: Nachweis der z.Zt. besuchten Schule	☐ liegt bei	☐ liegt bei	☐ liegt bei
	4.Kind	5.Kind	6.Kind
Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum			
Geburtsort			
Staatsangehörigkeit(en)			
Mit einzubürgern ?	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja	☐ Nein ☐ Ja
Das Kind stammt aus:			
- jetziger Ehe	☐	☐	☐
- früherer Ehe	☐	☐	☐
- keiner Ehe	☐	☐	☐
wurde adoptiert	☐	☐	☐
Bei Miteinbürgerung: Nachweis der z.Zt. besuchten Schule	☐ liegt bei	☐ liegt bei	☐ liegt bei

5. Angaben zu meinen Eltern

Vermerke der Behörde

Eltern**Vater** (Familienname, ggf. Geburtsname)**Mutter** (Familienname, ggf. Geburtsname)

Vorname(n)

Vorname(n)

Staatsangehörigkeit(en)

Staatsangehörigkeit(en)

letzter Wohnort / Land

letzter Wohnort / Land

verstorben ? am

☐ Nein ☐ Ja,

verstorben ? am

☐ Nein ☐ Ja,**Adoptiveltern****Vater** (Familienname, ggf. Geburtsname)**Mutter** (Familienname, ggf. Geburtsname)

Vorname(n)

Vorname(n)

Staatsangehörigkeit(en)

Staatsangehörigkeit(en)

letzter Wohnort / Land

letzter Wohnort / Land

verstorben ? am

☐ Nein ☐ Ja,

verstorben ? am

☐ Nein ☐ Ja,

Adoption wirksam seit:

nachgewiesen durch:

Nur zu beantworten bei minderjährigen Einbürgerungsbewerbern

Die Vertretungsbefugnis liegt bei

☐ Die Ehe der Eltern besteht **nicht** mehr.

Die Vertretungsbefugnis beruht auf

Gesetzesbestimmung bzw. gerichtliche Anordnung →

6. Angaben zu Ausbildung und beruflichem Werdegang**Schulausbildung**

von

bis

Schulart

Staat

Schulabschluss

Berufsausbildung / Studium / Qualifikation					Vermerke der Behörde
von	bis	Art	Abschluss	Staat	

Arbeitsverhältnisse / selbständige Tätigkeit in den letzten 8 Jahren			
von	bis	Art	Anschrift der Arbeitgeberin / des Arbeitgebers

Sprachkenntnisse / staatsbürgerliche Kenntnisse / Integrationskurs		
Nachweise zu:		
Sprachkenntnissen (Zeugnisse, Sprachzertifikate etc.)	☐ Ja und zwar:	☐ Nein
Staatsbürgerlichen Kenntnissen (Einbürgerungstest)	☐ Ja	☐ Nein
Integrationskurs (Bescheinigung nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes)	☐ Ja	☐ Nein

7. Angaben zu Straftaten (einschließlich Straftaten im Ausland)			
☐ keine Straftaten			
☐ abgeschlossene Strafverfahren			
Tatbezeichnung	anhängig bei Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft)	Datum des Urteils	Höhe des Strafmaßes bei noch nicht getilgten Strafen

Zur Zeit noch anhängige Ermittlungsverfahren ?	
☐ Nein	☐ Ja, wegen
Behörde u. AZ:	

Eingestellte Ermittlungsverfahren der letzten 5 Jahre ?	
☐ Nein	☐ Ja, Behörde und Aktenzeichen (Bitte Einstellungsmitteilungen beifügen)

☐ Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung nach § 61 des Strafgesetzbuches			
Tatbezeichnung	Anhängigkeit bei Behörde (Gericht, Staatsanwaltschaft)	Datum der Anordnung	Angeordnete Maßnahme

8. Angaben zu meinen wirtschaftlichen Verhältnissen

Vermerke der Behörde

8.1 Einkünfte

Betrag EUR / Monat ↓

Erwerbseinkünfte (brutto) ☐ Nein ☐ Ja,Einkünfte aus selbständiger Arbeit ☐ Nein ☐ Ja,Einkünfte aus Vermietung / Verpachtung ☐ Nein ☐ Ja,Rente ☐ Nein ☐ Ja,Unterhalt / Unterhaltskostenvorschuss ☐ Nein ☐ Ja,

bewilligt bis

Erziehungsgeld ☐ Nein ☐ Ja,

bewilligt bis

Kindergeld ☐ Nein ☐ Ja,Wohngeld ☐ Nein ☐ Ja,

bewilligt bis

Leistungen nach dem Bundes-
ausbildungsförderungsgesetz (BAföG) ☐ Nein ☐ Ja,

bewilligt bis

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) ☐ Nein ☐ Ja,

bewilligt bis

Arbeitslosengeld I (SGB III) ☐ Nein ☐ Ja,

bewilligt bis

Arbeitslosengeld II (SGB II) ☐ Nein ☐ Ja,

bewilligt bis

Sozialgeld (SGB II) ☐ Nein ☐ Ja,

bewilligt bis

Sozialhilfe (SGB XII) ☐ Nein ☐ Ja,

bewilligt bis

Krankengeld ☐ Nein ☐ Ja,

bewilligt bis

Sonstige Einkünfte ☐ Nein ☐ Ja,

Gegebenenfalls Gründe für den Bezug von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld / Sozialhilfe

8.2 Alterssicherung**- nur auszufüllen bei Ermessenseinbürgerungen -**

Anzahl der Beitragsmonate

☐ Nein ☐ Ja, durch →☐ gesetzliche Rentenversicherung

seit / Summe

☐ private Renten-/Lebensversicherung☐

Vermerke der Behörde

8.3 Krankenversicherung**- nur auszufüllen bei Ermessenseinbürgerungen -**
☐ gesetzliche Krankenkasse

 ☐ private Krankenversicherung
8.4 Einkünfte der Familienangehörigen (gem. Nr. 8.1)☐ brutto

Familienname, Vorname

Betrag EUR / Monat

8.5 Unterhaltssicherung durch UnterhaltsansprücheUnterhaltssicherung durch Unterhaltsansprüche ? ☐ Nein ☐ Ja (Name und Anschrift der / des Unterhaltspflichtigen)

Betrag EUR / Monat

Bruttoeinkünfte der / des Unterhaltspflichtigen	Betrag EUR / Monat

8.6 Unterhaltsverpflichtungen

Bestehen Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Personen, die nicht zur Haushaltsgemeinschaft gehören ?

☐ Nein ☐ Ja, und zwar

Gegenüber welcher Person / welchen Personen ?

Unterhaltsrückstände

☐ Nein ☐ Ja, in Höhe von EUR**9. Vermeidung von Mehrstaatigkeit** (nicht auszufüllen von Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines EU-Staates oder der Schweiz besitzen)

Ich bin bereit, meine bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en) aufzugeben und verpflichte mich,
nach schriftlicher Zusicherung der Einbürgerung, die erforderlichen Schritte zu unternehmen.

☐ Ja ☐ Nein, aus folgenden Gründen (ggf. auf einem Zusatzblatt)
10. SonstigesDie Einbürgerung habe ich bereits früher beantragt
bei (Behörde)☐ Nein ☐ Ja,

Wurde über den Antrag entschieden ?

Datum der Entscheidung

☐ Nein ☐ Ja, ☐ er wurde von mir zurückgenommen. ☐ er wurde abgelehnt. ☐ er wurde zurückgestellt.

11. Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung**Loyalitätserklärung****(abzugeben von Einbürgerungsbewerbern über 16 Jahre)**

1. Ich bekenne mich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.

Insbesondere erkenne ich an:

- a) das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,
 - b) die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
 - c) das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
 - d) die Ablösbarkeit der Regierung und ihre Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung,
 - e) die Unabhängigkeit der Gerichte,
 - f) den Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
 - g) die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.
2. Ich erkläre, dass ich keine Bestrebungen verfolge oder unterstütze oder verfolgt oder unterstützt habe, die
- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder
 - b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
 - c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden.

↓ Unterschrift

← Bitte erst bei Antragsabgabe unterschreiben

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift

Im Auftrag

, den

(Siegel)

(Behörde / Unterschrift)

Verwaltungsgebühren:

255,--€ je erwachsenen Einbürgerungsbewerber

51,-- € für jedes miteinzubürgernde minderjährige Kind ohne eigenes Einkommen

255,--€ für jedes selbständig einzubürgernde Kind

Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrags werden i.d.R. 75% der jeweiligen Verwaltungsgebühr fällig.

Die Gebührenbemessung erfolgt nach § 38 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der derzeit gültigen Fassung.

Mir ist bekannt, dass die Einbürgerungsbehörde ggfs. während des laufenden Einbürgerungsverfahrens einen Vorschuss oder eine Sicherheitsleistung (vgl. §§ 11, 16 Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen) verlangen kann. Die Gebühr ist spätestens vor Aushändigung der Einbürgerungsurkunde in voller Höhe zu zahlen.

Belehrung über die Richtigkeit der Angaben

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass unrichtige oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Einbürgerung sowie zu einer Freiheits- oder Geldstrafe (§ 42 Staatsangehörigkeitsgesetz) führen können und dass ich verpflichtet bin, Änderungen meiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse während des Verfahrens unverzüglich mitzuteilen.

Einwilligung gem. § 4 Abs.1 Satz 1 Buchstabe b Datenschutzgesetz NRW

Ein Informationsblatt zur Datenerhebung und –verarbeitung wurde mir ausgehändigt.

Ich bin damit einverstanden, dass die in diesem Informationsblatt genannten und für die Bearbeitung des Einbürgerungsantrags benötigten personenbezogenen Daten aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913 in der z.Zt. gültigen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften in Verbindung mit §§ 12,13 Datenschutzgesetz NRW erhoben, verarbeitet und gespeichert werden.

Hinweis zur Verfassungstreue

Ich bin über die Bedeutung des Bekenntnisses zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung belehrt worden,

Ein Informationsblatt zur Loyalitätserklärung wurde mir ausgehändigt. Von dem Inhalt des Informationsblattes habe ich vor der Unterzeichnung der Loyalitätserklärung Kenntnis genommen.

Lichtbild (aus neuerer Zeit)	Datum, Unterschrift des Einbürgerungsbewerbers / der Einbürgerungsbewerberin, ↓ der/des gesetzlichen Vertreter(s/in) ----- <u>Bei Miteinbürgerung von Kindern unter 16 Jahren:</u> Ich (wir) beantrage(n) hiermit ebenfalls die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit für die in diesem Antrag als miteinzubürgernd aufgeführten Kinder. ↓ Datum, Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter(s/in) -----
--	---

Für die Richtigkeit vorstehender Unterschrift(en)

Im Auftrag

_____, den _____

(Siegel)

(Behörde / Unterschrift)

Information zur Abgabe der Loyalitätserklärung

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist eine Staatsform, die keine Gewalt- und Willkürherrschaft kennt. Die Staatsgewalt wird vom Volke über die von ihm gewählten Vertreter im Parlament ausgeübt. Sie beinhaltet einen Rechtsstaat, der Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit jedes Einzelnen schützt.

Was bedeutet dies konkret? Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist Grundlage für das friedliche Zusammenleben der Menschen in der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Begriff fasst man die **Wertvorstellungen des Grundgesetzes** zusammen. Zu den grundlegenden Prinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zählen insbesondere:

- die Achtung der Menschenrechte, vor allem das Recht jedes Menschen auf Leben und freie Entfaltung und Gleichbehandlung (hierzu zählt auch die Gleichberechtigung von Frau und Mann),
- die Souveränität des Volkes,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Nachfolgend werden Ihnen diese Grundwerte der deutschen Verfassung näher erläutert:

1. Demokratie und Volksherrschaft

Nach dem Grundgesetz geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Das Volk bestimmt in regelmäßigen Wahlen Vertreter im Bund, in den Ländern und in den Gemeinden. Diese nehmen die Interessen der jeweiligen Ebene, für die sie gewählt wurden, wahr und treffen die Entscheidungen nach dem Mehrheitsprinzip.

2. Achtung der Grundrechte

Die Grundrechte ermöglichen es dem Einzelnen unter anderem, sich gegen deren Beeinträchtigung durch den Staat zu wehren. Der Staat hat die Grundrechte eines jeden Menschen zu schützen, aber auch gegen andere Menschen, Personenvereinigungen und Organisationen. Jeder Mensch hat Anspruch auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit. Niemand darf andere in ihrer freien Selbstbestimmung beeinträchtigen, z.B. hinsichtlich der religiösen Betätigung sowie des Zugangs zu Informationen, zur Bildung und zum Berufsleben. Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

3. Gewaltenteilung

Der Grundsatz der Gewaltenteilung dient der Hemmung und Kontrolle staatlicher Macht. Die vom Volk ausgehende Staatsgewalt (siehe unter 1.) wird durch besondere Organe der Gesetzgebung (Parlamente), der vollziehenden Gewalt (Regierungen und Verwaltungen) und der Rechtsprechung (Gerichte) ausgeübt. Die Parlamente kontrollieren die Arbeit der Regierung.

4. Rechtsstaatsprinzip

Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet vor allem, dass Regierung und Verwaltung die Gesetze einhalten und es einen gerichtlichen Rechtsschutz bei Rechtsverletzungen durch die öffentliche Gewalt gibt. Jedem Bürger steht der Weg zu den Gerichten offen.

5. Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Die Verwaltungen müssen die Gesetze beachten und anwenden. Maßnahmen, die in Rechte des Bürgers eingreifen, bedürfen zu ihrer Rechtfertigung grundsätzlich einer gesetzlichen Grundlage, die diese Maßnahmen zulässt oder erlaubt.

6. Unabhängigkeit der Gerichte

Die Gerichte sind unabhängig. Sie können von Regierungen oder Parlamenten nicht kontrolliert werden. Die Richter sind nur ihrem Gewissen bei der Rechtsanwendung verpflichtet. Jeder Bürger hat einen Anspruch auf einen fairen Prozess.

7. Mehrparteienprinzip und Chancengleichheit der politischen Parteien

Ein wesentliches Merkmal der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, dass es verschiedene Parteien gibt. Alle Parteien haben die gleichen Chancen, ihre politischen Vorstellungen in die Tat umzusetzen. Gründung, Bestand und Tätigkeit der Parteien sind frei von staatlichen Einflüssen und Eingriffen. Bei Wahlen haben alle Parteien die gleichen Möglichkeiten, für sich zu werben und gewählt zu werden. Durch das Mehrparteienprinzip wird die Meinungsvielfalt im öffentlichen Leben gewährleistet.

8. Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition

Die Opposition bildet das politische Gegengewicht zur Regierung und hat die Aufgabe, sie zu kontrollieren. Sie kann Gesetzentwürfe einbringen. Die Regierung darf die Opposition nicht in ihrer Arbeit behindern.

Für Ihre **Einbürgerung** ist es wichtig, dass Sie die eben beschriebenen Elemente der freiheitlichen demokratischen Grundordnung verstanden und akzeptiert haben. Bitte stellen Sie Fragen, wenn Ihnen hierzu noch etwas unklar ist.

Mit Ihrer Unterschrift bekennen Sie sich zu den Grundwerten der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

Durch Ihre Unterschrift erklären Sie aber auch,

1. dass Sie keine Bestrebungen unterstützen oder selbst verfolgen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung wenden,
2. dass sich Ihre Handlungen nicht gegen den Bestand der Bundesrepublik Deutschland wenden,
3. dass Sie die Amtsausübung der gewählten Organe des Landes nicht behindern werden und
4. dass Sie die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht durch Ausübung von Gewalt oder durch Vorbereitung solcher Handlungen gefährden wollen.

[illegible]

Anlage 4

Schattierte Felder nur in Sonderfällen ausfüllen

Auswertung der Ausländerakte

Name, Geburtsname			
Vorname(n)			
Geb.-Datum / Ort			
Staatsangehörigkeit	Ausweisdokument	Gültigkeit	Einreise am:
Derzeitiger Aufenthaltsstatus			

Angaben zu früheren (Alias-) Personalien (Namen, Vornamen, Geb.-Datum, Geb.-Ort und Staatsangehörigkeiten):

Besonderer Status (Asylberechtigter, Heimatloser Ausländer, Staatenloser):

--

Ausländerrechtlicher Werdegang:

Aufenthaltstitel	vom	bis	Rechtsgrundlage

Asylantrag gestellt (auch beachtliche Folgeanträge) ?

☐ nein☐ ja

	1. Verfahren	2. Verfahren	Weitere Verfahren
Az. des BAMF			
Anerkennung durch BAMF			
Rechtsgrundlage für die Anerkennung			
Ablehnung durch BAMF			

Angaben zu evt. Klageverfahren			
Unanfechtbarkeit			
Antragsrücknahme			

Bei abgelehntem oder zurückgenommenem Asylantrag:

Hat das BAMF unanfechtbar die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG (bzw. § 51 des bis zum 31.12.2004 gültigen AuslG) festgestellt?

- ☐ nein
☐ ja

Widerrufs-/Rücknahmeverfahren der Asylanerkennung bzw. der Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG gem. § 73 AsylVfG anhängig?

- ☐ nein
☐ nicht bekannt
☐ ja

Bescheinigung gem. § 43 AufenthG über die erfolgreiche Teilnahme an einem Integrationskurs

- ☐ nein
☐ ja

Unterbrechungen des Inlandsaufenthaltes durch Auslandsaufenthalte von mehr als 6 Monaten

- ☐ nein
☐ ja, von bis
aus folgendem Grund:

Unterbrechungen der Rechtmäßigkeit des Inlandsaufenthaltes

- ☐ nein
☐ ja, von bis
aus folgendem Grund:

Informationen über anhängige und abgeschlossene Ermittlungsverfahren im In- und Ausland

- ☐ liegen nicht vor
☐ liegen vor

Az.	Ermittlungsbehörde	Straftatbestand	Verfahrensstand

Hinweise auf eine politisch extremistische Betätigung
☐ liegen nicht vor
☐ liegen wie folgt vor:
Besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse nach §§ 54 Abs. 1 Nr. 2 oder 4 AufenthG *)
☐ nein
☐ ja aus folgendem Grund:

Im Hinblick auf Ziffer I, 2.2 des „NRW-Ausführungserlasses zum Staatsangehörigkeitsrecht“ werden Änderungen der vorstehenden Angaben, die ab dem heutigen Tag bekannt werden, der Einbürgerungsbehörde mitgeteilt.

Ausländerbehörde

Sachbearbeiter/in:

Tel.:

Im Auftrag

(Datum, Unterschrift)

*) Die Frage zielt nur auf das Vorliegen eines **abstrakten** Ausweisungsinteresses ab. Ob bei Vorliegen des besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses ein besonderer Ausweisungsschutz greift oder im Rahmen der Ermessensbetätigung von einer Ausweisung abgesehen wird, ist nicht mitzuteilen.

M e r k b l a t t**über den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit
bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit**

Mit dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit besitzen Sie alle Rechte und Pflichten, die nach unserer Verfassung, dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, ausschließlich Deutschen vorbehalten sind.

Ein deutscher Staatsangehöriger verliert seine Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG) immer dann, wenn er freiwillig auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit annimmt. Bei dem Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit gehen auch alle Rechte und Pflichten des deutschen Staatsangehörigen verloren. Der Betreffende ist ab diesem Zeitpunkt Ausländer und nicht mehr berechtigt, einen deutschen Reisepass oder Bundespersonalausweis zu führen. Die Ausweise werden von der Passbehörde eingezogen. Als Ausländer muss sich der Betreffende mit einem Reisepass seines neuen Heimatstaates ausweisen. Außerdem benötigt er für den weiteren Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich eine Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde, evtl. auch eine Arbeitserlaubnis durch das zuständige Arbeitsamt, zur Einreise ins Bundesgebiet unter Umständen einen Sichtvermerk (Visum).

Der Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist der Gemeinde des Wohnsitzes bzw. bei Auslandsaufenthalt der zuständigen deutschen Auslandsvertretung unverzüglich mitzuteilen. Sollte dies unterlassen werden und sollten, obwohl die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besteht, weiterhin die Rechte, die deutschen Staatsangehörigen vorbehalten sind, in Anspruch genommen werden, kann dies ggf. bestraft werden.

Die deutsche Staatsangehörigkeit geht bei Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit dann nicht verloren, wenn eine deutsche Staatsangehörigkeitsbehörde vor Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit die Genehmigung erteilt, die deutsche Staatsangehörigkeit behalten zu dürfen (Beibehaltungsgenehmigung). Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht. Außerdem tritt der Verlust nicht ein, wenn ein(e) Deutsche(r) die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Schweiz erwirbt.

Sollten Sie den Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit beabsichtigen, ist Ihnen daher zu empfehlen, sich rechtzeitig vorher mit der für Ihren Wohnsitz zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde in Verbindung zu setzen. Soweit Sie sich im Ausland aufhalten, wenden Sie sich bitte an die zuständige Auslandsvertretung (Botschaft oder Generalkonsulat).

Anlage 6

Bitte beantworten Sie alle Fragen, indem Sie das Zutreffende ankreuzen oder ausfüllen.
Sollte der Platz für Ihre Antworten nicht ausreichen, machen Sie bitte weitere Angaben
auf einem gesonderten Blatt.

Minderjährige ab 16 Jahren müssen einen eigenen Antrag stellen

**Antrag auf Erteilung einer Genehmigung
zur Beibehaltung der deutschen
Staatsangehörigkeit**

Ich beabsichtige, die Staatsangehörigkeit zu erwerben.
Meine deutsche Staatsangehörigkeit möchte ich nicht verlieren.
Ich beantrage daher, die Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gemäß § 25 Abs. 2 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) zu erteilen.

Angaben zu meiner Person

Familienname, Geburtsname	Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat		
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Telefon-Nr.	E-Mail		
Familienstand			seit
☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ getrennt lebend ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft			
Deutscher Reisepass Nr.	ausgestellt am	in	gültig bis
Gründe für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit			
Bitte auf gesondertem Blatt erläutern			
Gründe für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit			
Bitte auf gesondertem Blatt erläutern			

Mir ist bekannt, dass für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung oder ihre Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrags eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Beibehaltungsgenehmigung führen können.

Ich weiß, dass der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vor Erhalt der Beibehaltungsgenehmigung den sofortigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers oder des/der gesetzlichen Vertreter(s,-in)
------------	--

Antrag auf Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit für Kinder unter 16 Jahren

Ich/wir beantrage(n), folgenden Kindern eine Beibehaltungsgenehmigung zu erteilen:

1. Kind			
Familienname	Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat		
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Das Sorgerecht haben ☐ beide Eltern gemeinsam ☐ nur Vater ☐ nur Mutter			
Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit: Deutscher Kinderausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ in _____ gültig bis _____			
2. Kind			
Familienname	Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort, Kreis, Staat		
Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Das Sorgerecht haben ☐ beide Eltern gemeinsam ☐ nur Vater ☐ nur Mutter			
Deutscher Kinderausweis Nr. _____ ausgestellt am _____ in _____ gültig bis _____			
Gründe für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit Bitte auf gesondertem Blatt erläutern			
Gründe für den Fortbestand der deutschen Staatsangehörigkeit Bitte auf gesondertem Blatt erläutern			

Mir ist bekannt, dass für die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung oder ihre Ablehnung oder bei Rücknahme des Antrags eine Verwaltungsgebühr zu zahlen ist.

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass falsche oder unvollständige Angaben zur Ablehnung oder Rücknahme der Beibehaltungsgenehmigung führen können.

Ich weiß, dass der Erwerb einer anderen Staatsangehörigkeit vor Erhalt der Beibehaltungsgenehmigung den sofortigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hat.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers oder des/der gesetzlichen Vertreter(s,-in)
------------	--

Anlage 7

Bei Minderjährigen über 16 Jahre ist ein eigener Antrag erforderlich

Erklärung über den Verzicht auf die deutsche Staatsangehörigkeit

Ich verzichte	für mich	für das Kind
Familienname		
Geburtsname		
Vorname(n)		
Geburtstag, -ort		
Wohnort		
Straße, Haus-Nr.		

auf meine (seine) deutsche Staatsangehörigkeit

Ich/wir bitte(n) den Verzicht zu genehmigen und zum Nachweis des Verlustes der deutschen Staatsangehörigkeit eine Verzichtsurkunde auszuhändigen.

Hierzu mache(n) ich/wir folgende Angaben:

1. Ich bin in meiner Geschäftsfähigkeit

☐ beschränkt ☐ nicht beschränkt

2. Für minderjährige Kinder:

Meine/unsere Vertretungsbefugnis besteht aufgrund:

☐ elterlicher Sorge
☐ eines Sorgerechtsbeschlusses/Übertragung der Vormundschaft vom _____
durch das Familiengericht _____

Die Genehmigung zur Antragstellung wurde erteilt am _____
durch das Familiengericht _____

3. Ich/das Kind besitze/besitzt außerdem die folgende(n)

Staatsangehörigkeit(en): _____

4. Ich/das Kind hatte in den letzten zehn Jahren meinen/seinen dauernden Aufenthalt:

von	bis	in

5. Ich bin/das Kind ist

- ☐ im öffentlichen Dienst
☐ nicht im öffentlichen Dienst
beschäftigt.

6. Ich bin

- ☐ wehrpflichtig
☐ nicht wehrpflichtig

Die Wehrpflicht ruht wegen _____

7. Ich habe

- ☐ bisher keinen Wehrdienst geleistet
☐ bereits Wehrdienst geleistet und zwar:

von	bis	in

Ort, Datum

Unterschrift(en) des Verzichtenden oder der/des gesetzlichen Vertreter(s)

Ich/wir stimmen der Verzichtserklärung zu.

Unterschrift(en) des/der gesetzlichen Vertreter(s))

Die vorstehende(n) Unterschrift(en) wurde(n) vor mir vollzogen. Das wird hiermit amtlich beglaubigt.

Im Auftrag

_____, den _____
(Ort) (Datum)

(Siegel)

(Behörde / Unterschrift)

Anlage 8

Merkblatt über die wichtigsten Gründe für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

1. Erwerb kraft Gesetzes infolge Ableitung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit			
durch	Voraussetzung: deutsche Staatsangehörigkeit der/des		
Eheliche Geburt vor dem 01.04.1953	Vaters		
Eheliche Geburt zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974	Vaters oder Mutter, falls Kind sonst staatenlos		
Eheliche Geburt ab dem 01.01.1975	Mutter oder Vaters		
Nichteheliche Geburt vor dem 01.07.1993	Mutter		
Nichteheliche Geburt nach dem 01.07.1993	Mutter oder Vaters, wenn dessen Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt		
Legitimation bis 30.06.1998	Vaters		
Annahme als Kind ab 01.01.1977	(Adoptiv-)Vaters oder (Adoptiv-)Mutter		
Eheschließung (als Frau) vor dem 01.04.1953	Ehemanns		
2. Erwerb kraft Gesetzes			
durch	Voraussetzung		
Ausstellung der Bescheinigung gemäß § 15 Abs. 1 oder 2 des Bundesvertriebenengesetzes oder Vertriebenenausweis	• Spätaussiedler, Vertriebene • nichtdeutscher Ehegatte, wenn die Ehe vor Verlassen des Aussiedlungsgebietes mindestens 3 Jahre ununterbrochen bestanden hat • Abkömmling einer/eines Spätaussiedlerin/Spätaussiedlers/Vertriebenen		
Geburt im Inland (§ 4 Abs.3 StAG)	• ausländische Eltern, • ein Elternteil hat zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland und • unbefristetes Aufenthaltsrecht (z.B. Niederlassungserlaubnis) oder als Schweizer im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach dem Abkommen vom 21.6.1999		
3. Erwerb durch Sammeleinbürgerung im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen 1938 bis 1943			
der Staaten	in den Gebieten	Voraussetzung	
Jugoslawien	Untersteiermark, Kärnten, Krain	• Wohnsitz / Heimatrecht am maßgeblichen Stichtag oder Eintrag in der deutschen Volksliste in den betroffenen Gebieten, • deutsche Volkszugehörigkeit • keine Ausschlagung	
Litauen	Memelland		
Polen und Danzig	Eingegliederte Ostgebiete		
Sowjetunion	Reichskommissariat Ukraine		
Tschechoslowakei	Sudetenland, Protektorat Böhmen und Mähren		
4. Erwerb durch staatlichen Hoheitsakt			
durch	Voraussetzung		
Einbürgerung (Naturalisation, Verleihung)	Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde		
Übernahme in das Beamtenverhältnis vor dem 01.09.1953 (nur zeitweise regional unterschiedlich)	Aushändigung einer Ernennungsurkunde, Wirksamkeit durch Ernennung		
Dienst in der ehemaligen deutschen Wehrmacht oder in anderen Verbänden	Zustellung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit (vor dem 26.02.1955)		
5. Erwerb durch Erklärung, deutsche Staatsangehörige / deutscher Staatsangehöriger sein zu wollen			
Eine Erwerbserklärung konnten abgeben	im Zeitraum	gegenüber	
Österreicher mit Aufenthalt in Deutschland seit dem 26.04.1945	14.05.1956 bis 30.06.1957	Staatsangehörigkeitsbehörde	
Frauen, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 23.08.1957 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten	24.08.1957 bis 23.08.1958	Staatsangehörigkeitsbehörde	
Frauen, die zwischen dem 24.08.1957 und dem 31.12.1969 mit deutschen Staatsangehörigen die Ehe geschlossen hatten	24.08.1957 bis 31.12.1969	Standesbeamtin/Standesbeamter	
Kinder deutscher Mütter, die zwischen dem 01.04.1953 und dem 31.12.1974 geboren sind	01.01.1975 bis 31.12.1977	Staatsangehörigkeitsbehörde	
Kinder, die vor dem 01.01.1977 von Deutschen adoptiert und nach dem 31.12.1958 geboren sind	01.01.1977 bis 31.12.1979	Staatsangehörigkeitsbehörde	
Kinder eines deutschen Vaters, die vor dem 01.07.1993 nichtehelich geboren wurden, seit 3 Jahren rechtmäßig ihren Aufenthalt im Bundesgebiet haben und die Vaterschaft nach deutschen Gesetzen wirksam anerkannt oder festgestellt worden ist	vor Vollendung des 23.Lebensjahres	Staatsangehörigkeitsbehörde	
6. Erwerb durch Option im Zusammenhang mit Gebietsveränderungen nach dem Ersten Weltkrieg			
Option für die deutsche Staatsangehörigkeit war möglich für die Staaten	in den Gebieten	die Staaten	in den Gebieten
Belgien	Eupen – Malmedy, Moresnet	Polen	Oberschlesien, Posen, Westpreußen, Danzig
Dänemark	Nordschleswig		
Frankreich	Elsaß-Lothringen	Tschechoslowakei	Hultschiner Ländchen
Litauen	Memelgebiet		

Antrag auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit

1. Antragstellerin / Antragsteller			
Familienname			
Vorname(n)			
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)		Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.		Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert			
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft			
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.	
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners			
Militärdienst geleistet ? ☐ Nein ☐ Ja, →	von	bis	in wessen Dienst ?
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin	Ausstellungsdatum der Bescheinigung		Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an		in (Stadt, Land)	
von	bis	in (Stadt, Land)	
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ? Staatsangehörigkeit	Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund	
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ? Art der Urkunde	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde	

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben. Ich erkläre, dass mir keine Tatsachen bekannt sind, die den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei mir und den Personen, von denen ich sie herleite, zur Folge hatten.

Mit der Auskunftserteilung der zu beteiligenden Dienststellen erkläre ich mich einverstanden. Hinweis gemäß § 10 des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen: Ich bin darüber informiert worden, dass die in meinem Antrag angegebenen personenbezogenen Daten aufgrund des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22.07.1913 in der jeweils gültigen Fassung und den dazu ergangenen Rechtsvorschriften erhoben und verarbeitet werden.

_____, den _____

(Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers der / des gesetzlichen Vertreterin / Vertreters)

2. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers zu 1. wird abgeleitet von
☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert		
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft		
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners		
Militärdienst geleistet ? ☐ Nein ☐ Ja, →	von	bis in wessen Dienst ?
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin	Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis		in (Stadt, Land)
von	bis	in (Stadt, Land)
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ? Staatsangehörigkeit	Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ? Art der Urkunde	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde

3. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers zu 2. wird abgeleitet von

☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert		
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft		
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners		
Militärdienst geleistet ?	von	bis in wessen Dienst ?
☐ Nein ☐ Ja, →		
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin	Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis	in (Stadt, Land)	
von	bis	in (Stadt, Land)
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ?	Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Staatsangehörigkeit		
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ?	Ausstellungsbehörde	
Art der Urkunde	Ausstellungsdatum	

4. Die deutsche Staatsangehörigkeit der Antragstellerin / des Antragstellers zu 3. wird abgeleitet von

☐ Vater ☐ Mutter ☐ Ehegatte

Familienname		
Vorname(n)		
Geburtsdatum	Geburtsort (Kreis, Land)	Standesamt, Register-Nr.
Straße, Haus-Nr.	Postleitzahl	Wohnort
Abstammung ☐ ehelich ☐ außerehelich ☐ legitimiert ☐ adoptiert		
Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden ☐ eingetragene Lebenspartnerschaft		
Datum und Ort der Eheschließung / Begründung der Lebenspartnerschaft		Standesamt, Register-Nr.
Familienname und Vorname der Ehegattin / des Ehegatten / der eingetragenen Lebenspartnerin / des eingetragenen Lebenspartners		
Militärdienst geleistet ? ☐ Nein ☐ Ja, →	von	bis in wessen Dienst ?
Anerkennung als ☐ Vertriebene / Vertriebener ☐ Spätaussiedler / Spätaussiedlerin	Ausstellungsdatum der Bescheinigung	Anerkennende Behörde
Aufenthaltszeiten und -orte von Geburt an bis		in (Stadt, Land)
von	bis	in (Stadt, Land)
Ggf. ausländische Staatsangehörigkeiten ? Staatsangehörigkeit	Zeitraum	Erwerbs- und ggf. Verlustgrund
Ggf. bereits ausgestellte Urkunden über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ? Art der Urkunde	Ausstellungsdatum	Ausstellungsbehörde

Anlage 9

Information und Einwilligungserklärung
zur Übermittlung von Sozialdaten im Einbürgerungsverfahren

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Zur Klärung von Fragen der eigenständigen Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel sowie der Vertretbarkeit eines eventuellen Bezugs von Sozialleistungen sind unter Umständen Auskünfte vom zuständigen Jobcenter, der Arbeitsagentur und/oder dem Sozialamt notwendig, die grundsätzlich vom Antragsteller/von der Antragstellerin eingeholt werden können und vorzulegen sind. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und zur Unterstützung der Betroffenen kann die Einbürgerungsbehörde die erforderlichen Informationen bei den vorgenannten Stellen aber auch direkt einholen und nutzen. Dazu ist nach § 67 b Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) die schriftliche Einwilligung des Antragsstellers/der Antragstellerin erforderlich.

1. Hiermit willige ich ein ☐ * **nicht ein** ☐ *,

dass die Einbürgerungsbehörde

- beim Jobcenter**
- der Agentur für Arbeit**
- beim Sozialamt**

die für das Einbürgerungsverfahren erforderlichen Informationen, insbesondere zu Leistungsbezug, früheren Leistungsbezugszeiten, Leistungskürzungen, Sperrzeiten, Sanktionen, (allgemeinen, lokalen, persönlichen) Vermittlungschancen wie Ausbildungs-, Qualifikations-, Weiterbildungsstand, Bemühungen zur Verbesserung desselben, Bewerbungssituation und Bewerbungsverhalten, Zielvereinbarungen, direkt einholt (erhebt und übermittelt bekommt) und die so gewonnenen Erkenntnisse im Einbürgerungsverfahrens berücksichtigt.

2. Des Weiteren willige ich ☐ * **nicht ein** ☐ *, dass das Ergebnis

der vom Jobcenter/ der Arbeitsagentur/ dem Sozialamt** eventuell eingeholten medizinischen und/ oder psychologischen Gutachten über meine Erwerbsfähigkeit bzw. deren Einschränkungen übermittelt und von der Einbürgerungsbehörde im Einbürgerungsverfahrens berücksichtigt wird.

Nach § 67 b Abs. 2 SGB X bzw. § 4 Abs. 1 Satz 5 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen kann ich meine Einwilligung verweigern oder durch schriftliche Erklärung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit und ohne Angabe von Gründen bei der oben genannten Einbürgerungsbehörde widerrufen. Die Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Einbürgerungsverfahren beruht auf Freiwilligkeit. Mir ist bekannt, dass die Verweigerung oder der Widerruf der Einwilligung zur Folge haben können, dass für das Einbürgerungsverfahren erforderliche Angaben/Daten nicht erhoben bzw. übermittelt werden können, was unter Umständen die gebührenpflichtige Ablehnung meines Antrags nach sich ziehen kann.

Ich habe die Informationen zur Kenntnis genommen und gebe diese Einwilligung freiwillig ab.

* Bitte ankreuzen!

** Unzutreffendes bitte streichen!

(Ort, Datum, Unterschrift)

2180

**Unanfechtbarkeit des Verbots des Vereins
„Die Helfenden e. V.“ in Rees;
hier: Benennung der Einziehungsbehörde**

Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und
Kommunales 402 – 57.07.12 –
vom 26. November 2015

Das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen erließ am 19. April 2011 gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198), die durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2011 (BAnz. Nr. 100 S. 2433, MBl. NRW. S. 222) veröffentlichte Verbotsverfügung gegen den Verein „Die Helfenden“ in Rees.

Die Verbotsverfügung ist unanfechtbar (siehe Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Verbots in Verbindung mit dem Gläubigeraufruf vom 29. August 2011 BAnz AT 13. September 2011 S. 3191 und MBl. NRW. S. 353).

Mit der Einziehung und Abwicklung des Vereinsvermögens ist das Landeskriminalamt, Völklinger Straße 49, 40221 Düsseldorf, beauftragt.

Düsseldorf, den 26. November 2015

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 402 – 57.07.12)

Im Auftrag
C i e m i g a

– MBl. NRW. 2015 S. 790

2370

**Dynamisierung der Einkommensgrenzen
gemäß § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung
und Nutzung von Wohnraum
für das Land Nordrhein-Westfalen
(WFNG NRW)**

Runderlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen,
Stadtentwicklung und Verkehr– IV.2-2010-725/15 –
vom 13. November 2015

Das am 1. Januar 2010 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land Nordrhein-Westfalen (WFNG NRW) vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 772), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2014 (GV. NRW. S. 269) geändert worden ist, enthält in § 13 Abs. 4 eine Dynamisierungsklausel. Diese führt zum 1. Januar 2016 zu einer automatischen Anpassung der mit Runderlass vom 23. November 2012 (MBl. NRW. S. 714) dynamisierten Einkommensgrenzen des § 13 Abs. 1 WFNG NRW um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland im Referenzzeitraum Oktober 2012 bis Oktober 2015 erhöht oder verringert hat. Die veränderte Einkommensgrenze wird auf volle 10 Euro aufgerundet.

Der Verbraucherpreisindex betrug im Oktober 2012 104,6 und im Oktober 2015 107,0. Die prozentuale Veränderung des Verbraucherpreisindex wird nach folgender Formel ermittelt: $\text{neuer Indexwert} \times 100 : \text{alter Indexwert} - 100 = \text{prozentuale Änderung (hier gerundet 2,29\%)}$.

Die dynamisierten Einkommensgrenzen werden hiermit wie folgt bekannt gegeben:

1-Personen-Haushalt	18.430 €
2-Personen-Haushalt	22.210 €
Zuschlag für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	5.100 €
Zuschlag für jedes zum Haushalt gehörende Kind	
im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz	660 €

Diese Einkommensgrenzen sind ab 1. Januar 2016 bei allen Förderzusagen nach § 10 WFNG NRW, der Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen gemäß § 18 WFNG NRW und bei allen sonstigen Verwaltungsentscheidungen, bei denen die Einkommensgrenzen nach § 13 Abs. 1 WFNG in Verbindung mit diesem Erlass maßgeblich sind, zu berücksichtigen.

– MBl. NRW. 2015 S. 790

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem „Programm für Rationelle
Energieverwendung, Regenerative Energien
und Energiesparen“ (progres.nrw)
– Programmbereich Markteinführung**

Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz,
Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
– VII – 4 – 43.00 –
vom 13. November 2015

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 20. Februar 2013 (MBl. NRW. S. 102), der zuletzt durch Runderlass vom 30. Januar 2015 (MBl. NRW. S. 112) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:

„3.1

Privatpersonen und freiberuflich Tätige sowie Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Definition in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, die zum Zeitpunkt der Auszahlung ihren Sitz oder Sitz der Betriebsstätte oder Niederlassung in Nordrhein-Westfalen haben. Die Voraussetzungen für die Antragsberechtigung eines Unternehmens beinhalten keine Aussagen zum beihilferechtlichen Unternehmensbegriff.“

2. Nach Nummer 4.7 wird folgende Nummer 4.8 eingefügt:

„4.8

Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Artikel 2 Ziffer 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vergeben werden.“

3. Nach Nummer 5.4 werden folgende Nummern 5.5 bis 5.7 eingefügt:

„5.5

Eine De-minimis-Förderung darf mit anderen staatlichen Beihilfen nicht kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die höchste einschlägige Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrug überschritten wird.

5.6

Eine Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf mit anderen staatlichen Beihilfen – einschließlich Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen) – nicht kumuliert werden, es sei denn:

- die andere Beihilfe bezieht sich auf unterschiedlich bestimmbare beihilfefähige Kosten oder
- es wird die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten.

5.7

Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.“

4. Nummer 5.5 wird aufgehoben.

5. Nummer 5.6 wird Nummer 5.8 und folgender Spiegelschrieb angefügt:

„– Für die Fördergegenstände der Nummern 2.4, 2.5 und 2.11 ist für Antragstellende im Sinn des beihilferechtlichen Unternehmensbegriffs eine Förderung nur möglich, sofern und soweit die Anlagen und Einrichtungen nicht bereits im Rahmen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2015 (BGBl. I S. 1010) geändert worden ist, in seiner für die Anlage oder Einrichtung jeweils anzuwendenden Fassung kostendeckend gefördert werden. Von einer kostendeckenden Förderung ist insbesondere dann auszugehen, wenn für den in der Anlage erzeugten Strom eine Marktpremie nach § 34 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder eine Einspeisevergütung nach § 37 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Anspruch genommen wird. Hiermit ist keine Aussage zur beihilferechtlichen Einordnung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes verbunden.“

6. Die Nummern 5.7 und 5.8 werden die Nummern 5.9 und 5.10.

7. Nummer 7.1 wird wie folgt gefasst:

„7.1

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind unter Verwendung der dafür vorgesehenen Antragsvordrucke bei der Bezirksregierung Arnsberg als Bewilligungsbehörde zu stellen. Der schriftliche Antrag muss nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- a) Name und Größe des Unternehmens,
- b) Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
- c) Standort des Vorhabens,
- d) die Kosten des Vorhabens,
- e) Art der Beihilfe (beispielsweise Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Je Vorhaben ist ein Antragsvordruck zu verwenden.“

8. Nach Nummer 7.7 wird folgende Nummer 7.8 eingefügt:

„7.8

Erhaltene Förderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 veröffentlicht und können im Einzelfall gemäß Artikel 12 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 von der Kommission geprüft werden.“

9. In Nummer 8 wird die Angabe „31.12.2015“ durch die Angabe „31. Dezember 2017“ ersetzt.

10. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

II.

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales

Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII); Barbetrag für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – V A 2 – 6211 –
vom 6. November 2015

Aufgrund des § 27b Absatz 2 Satz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – SGB XII – in Verbindung mit § 1 Nummer 1 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW) vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 816), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2015 (GV. NRW. S. 488), setze ich ab 1. Januar 2016 die Barbeträge für Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie folgt fest:

Stufe	Lebensalter	Euro
1	Vom Beginn des 5. Lebensjahres bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres (4 und 5 Jahre)	4,80 €
2	Im 7. Lebensjahr (6 Jahre)	9,50 €
3	Im 8. Lebensjahr (7 Jahre)	14,00 €
4	Im 9. Lebensjahr (8 Jahre)	19,00 €
5	Vom Beginn des 10. bis zur Vollendung des 11. Lebensjahres (9 und 10 Jahre)	23,70 €
6	Im 12. Lebensjahr (11 Jahre)	28,50 €
7	Im 13. Lebensjahr (12 Jahre)	33,20 €
8	Im 14. Lebensjahr (13 Jahre)	37,90 €
9	Im 15. Lebensjahr (14 Jahre)	47,10 €
10	Im 16. Lebensjahr (15 Jahre)	51,60 €
11	Im 17. Lebensjahr (16 Jahre)	61,30 €
12	Im 18. Lebensjahr (17 Jahre)	65,70 €

Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten mit Wirkung vom 1. Januar 2016 gemäß § 27b Absatz 2 Satz 2 SGB XII einen Barbetrag zur persönlichen Verfügung in Höhe von mindestens 109,08 Euro.

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 21. November 2014 (MBl. NRW. S. 667) wird mit Ablauf des 31. Dezember 2015 aufgehoben.

III.**Bekanntmachung des Landeswahlleiters****Landtagswahl 2012;
Feststellung von Nachfolgern aus der Landesliste**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
– 111 – 35.09.13 –
vom 6. November 2015

Der Landtagsabgeordnete Herr Kai Abruszat hat sein Mandat mit Ablauf des 7. November 2015 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 08. November 2015

Herr Andreas Terhaag
Viersener Str. 76
41061 Mönchengladbach

aus der Landesliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) Mitglied des Landtags.

Bezug: Bekanntmachung des Landeswahlleiters vom 25. Mai 2012 (MBl. NRW. S. 374)

– MBl. NRW. 2015 S. 792

**Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)****Jahresabschlüsse und Geschäftsberichte
der Jahre 2011, 2012 und 2013**

Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
vom 17. November 2015

Die mit Beschluss der Medienkommission vom 19. Juni 2015 endgültig festgestellten Jahresabschlüsse sowie die genehmigten Geschäftsberichte der Jahre 2011, 2012 und 2013 der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen sind im Internet unter

<http://www.lfm-nrw.de/service/berichte/lfm-in-zahlen.html>

öffentlich bekannt gemacht worden.

Düsseldorf, den 17. November 2015

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Der Direktor

Dr. Jürgen Brautmeier

– MBl. NRW. 2015 S. 792

Einzelpreis dieser Nummer 8,25 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569